

Bund der in der DDR Zwangsausgesiedelten e.V.

Die Präsidentin

Langewiesener Str. 6
98693 Ilmenau



Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

- Öffentliche Anhörung vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 11. September 2019 in Berlin, im Paul-Löbe-Haus, Konrad-Adenauer-Str. 1

Werte Mitglieder des Deutschen Bundestages, sehr geehrte Damen und Herren, als Präsidentin des Bundes der in der DDR Zwangsausgesiedelten e.V. (BdZ) habe ich zunächst das Bedürfnis, der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag für die Einladung als Sachverständige zu dieser öffentlichen Anhörung zu danken. Stellvertretend spreche ich heute für 12.000 Menschen, die man auf unwürdige Weise, aufgrund politischer Missliebigkeit und Denunziation, ihrer Heimat, ihren Wurzeln und Familien beraubte, damit die DDR an der innerdeutschen Grenze ein mörderisches Grenzregime aufbauen konnte. Über diese Entrechtung und Entwürdigung mussten die Zwangsausgesiedelten in der DDR schweigen und hatten keine Chance, dem infamen System von Bspitzelung, Überwachung und Zersetzung zu entgehen. Deshalb machen das vergebliche Warten der bereits Verstorbenen auf einen gerechten Umgang mit den schicksalsschweren Folgen und die bereits seit der friedlichen Revolution bestehende Hoffnung der noch lebenden hochbetagten Opfer auf eine angemessene gesellschaftliche Wertschätzung ein eilbedürftiges Handeln des bundesdeutschen Rechtsstaates erforderlich.

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, haben Sie beim Lesen des entworfenen Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR nicht eine gewisse Scham gegenüber den Betroffenen empfunden, weil ihnen tatsächlich kurz vor dem 30. Jahrestag der friedlichen Revolution damit signalisiert wird: Die Demokratie der Bundesrepublik Deutschland ist offensichtlich nicht in der Lage, viele ihrer Vorkämpfer so zu würdigen, wie sie es verdienen. Die symbolische Nähe zum 9. November wurde zwar gut gewählt, denn es waren gerade die Ostdeutschen, die in einer Friedlichen Revolution das SED-Regime stürzten und ein Leben in Freiheit, Demokratie und Einheit für alle Deutschen ermöglichten. In der Errichtung einer demokratischen Ordnung sahen gerade auch die Opfer durch die SED-Willkürherrschaft eine Chance, für das erlittene Unrecht rehabilitiert sowie angemessen entschädigt zu werden.

Leider stehen bei dem vorliegenden Gesetzentwurf fast ausschließlich die seit dem Inkrafttreten der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze bereits mehrfach verlängerten Fristen zur Antragstellung in den verschiedenen Rehabilitierungsgesetzen im Vordergrund. Der Deutsche Bundestag beschloss doch aber bereits am 4. Dezember 2014 die Bundesregierung aufzufordern, rechtzeitig in Abstimmung mit den Ländern die gänzliche Streichung zu prüfen. Dennoch blieben zwecks Realisierung dafür im Nachgang Maßnahmen aus. Ein entsprechender Entschließungsantrag konnte erst auf Initiative der Thüringer Landesregierung gemeinsam mit allen Ost-Bundesländern am 15. Dezember 2017 in den Bundesrat eingebracht werden. Nunmehr, kurz vor Toresschluss und damit als besonders eilbedürftig, wurde die notwendige Novellierung auf den Weg gebracht. Deshalb ist an der Zeitspanne, die man auf Bundesebene für den Gesetzentwurf hat vergehen lassen, Kritik zu üben.

Doch zurück zum heutigen Signal der SED-Opfergruppe der Zwangsausgesiedelten: Die abgespeckte Version wird für die Dimension der nach wie vor bestehenden Gesetzeslücken für die Inanspruchnahme von Wiedergutmachungsleistungen als unerträglich und inakzeptabel empfunden. Noch konkreter zum Ausdruck gebracht: Die Zwangsausgesiedelten sind mehr als fassungslos, denn der Beschluss des Bundesrates vom 19. Oktober 2018 blieb außen vor, obwohl er deutlich macht, dass die legislativen Verpflichtungen ihnen gegenüber als SED-Opfer noch nicht erledigt sind. Zunächst warf der kontinuierliche Dialog des BdZ mit den Ministerpräsidenten der ostdeutschen Bundesländer die Frage auf, wie nach einem so lang geführten Kampf mit dem nachwendebedingten Unrecht für die DDR-Zwangsausgesiedelten respektvoll umgegangen werden sollte und führte letztendlich zu der von den Ministerpräsidenten aller Bundesländer beschlossenen Bundesratsinitiative. Aufgrund dessen hätte die Bundesregierung die daraus hervorgehenden Zielstellungen als bedeutende politische Geste realisieren sollen, damit sich die Opfer fast 29 Jahren nach der deutschen Einheit nicht mehr an den Rand der Gesellschaft gedrängt fühlen.

Die notwendige Behebung der bei der SED-Unrechtsbereinigung bestehenden Gesetzeslücken und Gerechtigkeitsdefizite kann aber mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erreicht werden. Deshalb ist für einen weitaus größer bestehenden Handlungsbedarf ein halbherzig auf den Weg gebrachter Gesetzentwurf ganz einfach taktlos!

Dieser verantwortungs- und würdelose Umgang schmerzt erst recht kurz vor dem 30. Jahrestag der friedlichen Revolution. Obwohl die Empfehlungen des Bundesrates aufzeigen, dass durch die bisher getroffenen Entschädigungsregelungen die Folgen des durch die Zwangsausgesiedelten erlittenen SED-Unrechts nicht in ausreichendem Maße gewürdigt werden, nimmt die Bundesregierung diese erneute Diskriminierung in Kauf. Deshalb muss berechtigter Weise die Frage gestellt werden, will man auf Bundesebene die Probleme weiterhin aussitzen bis sie tatsächlich biologisch gelöst sind?

Wo bleibt die Glaubwürdigkeit der politischen Entscheidungsträger, die ihr Handeln lediglich auf gewisse Pflichtübungen reduzieren, wozu die Entfristung der Rehabilitierungsgesetze gehört und bewusst die Perspektive der Zwangsausgesiedelten vernachlässigen! Dieses „Minimalprogramm“ wird abgelehnt, zumal die Betroffenen immer noch die durch Bundesverfassungsurteile besser gestellte Situation der Repräsentanten der SED-Diktatur als unerträglich empfinden.

Seit der friedlichen Revolution tragen die Zwangsausgesiedelten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur bei und nahmen mit der Vereinsgründung den Kampf um Rehabilitierung und Entschädigung auf, d.h., unsere Opfergruppe kämpft bereits seit dem 19. Mai 1990. Diese Zeitspanne, geprägt durch einen kontinuierlichen Dialog mit politischen Entscheidungsträgern sowohl auf Bundes- als auch Länderebene, musste leider bis zum Handeln des Bundesrates im Herbst 2018 in Kauf genommen werden. Während dieser Zeit bewirkte ebenso jeder Regierungswechsel, dass durch den BdZ umfangreiche Ausführungen und Unterlagen über das widerfahrene Unrecht durch das SED-Regimes sowie durch das nachwendebedingte-Folgeunrecht, resultierend aus den zu beklagenden Gerechtigkeitslücken, aufzubereiten waren. Trotzdem blieben die notwendigen Novellierungen der maßgebenden gesetzlichen Grundlagen bis heute aus, obwohl bereits die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des deutschen Bundestages vom 04.05.2009 zum Thema „Wiedergutmachung“ belegt hat, dass nach den Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen den Zwangsausgesiedelten nicht in ausreichendem Maße Anerkennung verliehen wird.

Nach der letzten Bundestagswahl hat man als Resümee der schlechten Wahlergebnisse seitens der Politiker zu hören bekommen, sich zu wenig mit den Fragen der ostdeutschen Bürger auseinandergesetzt zu haben und somit nicht ausreichend erfahren, was die Menschen bewegt. Deshalb erhoffte sich unsere Opfergruppe eine neue politische Debatte zwecks Umsetzung der von den Zwangsausgesiedelten lang ersehnten Bundesratsinitiative. Leider lässt der Gesetzentwurf wiederum erkennen, dass die verantwortlichen Politiker nicht die dafür notwendige Empathie sowie Mitmenschlichkeit aufbringen wollen, obwohl sie sich auf eine zufriedenstellende Lösung, orientiert an politisch praktizierten Grundwerten, mit unserer Opfergruppe verständigen müssten.

Mein Damen und Herren,

da der Rechtsfrieden im vereinten Deutschland dauerhaft gesichert sein muss ist es höchste Zeit, für die in der Bundesratsinitiative aufgezeigten rechtlichen Handlungsfelder einen politisch anerkanntswerten Konsens zu finden. Auch wäre für die Zwangsausgesiedelten die Fortsetzung der Benachteiligung von der Diktatur in die Demokratie ein verhängnisvolles Signal. Deutlicher denn je ist doch erkennbar, dass es nicht nur fünf vor zwölf, sondern bereits zwei vor zwölf für die Opfer der beiden stabsmäßig organisierten Zwangsausiedlungsaktionen der ehemaligen DDR ist. Um den Betroffenen weitere leidvolle Erfahrungen zu ersparen, sind heute meine grundlegenden Forderungen:

1. Das politische Desinteresse an der Beseitigung der zu beklagenden Gesetzeslücken muss ein Ende haben.
2. Die bereits mehrfach erwähnte Bundesratsinitiative, die alle Ministerpräsidenten als klare und eindeutige Richtungsentscheidung auf den Weg brachten, ist umzusetzen.
3. Das spezifische Verfolgungsschicksal der Opfer der DDR-Zwangsausiedlungsmaßnahmen muss angemessen ► in Form einer gesetzlich festgelegten Einmalzahlung ◀ ausgeglichen werden.

Diese Forderungen ergeben sich auch aus folgendem Aspekt der Bundesratsinitiative, der eine extreme Benachteiligung der Zwangsausgesiedelten begründet. Dass erst ab 1994 ein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden kann, muss als zeitlich verschleppter Erlass von gesetzlichen Bestimmungen für die Rehabilitierung sowie Entschädigung deklariert werden.

Auf diesen Umstand macht der BdZ seit Jahren aufmerksam, der nachstehende Folgen bedingt:

- Dritte konnten bis zur Wiedervereinigung das Eigentum von Zwangsausgesiedelten käuflich erwerben, was selbst bis 1994 noch möglich war. Dieser Umstand schließt für eine große Anzahl von Opfern
- die gesetzlich eingeräumte Rückgabe des enteigneten Eigentums nach dem Grundsatz – Rückgabe vor Entschädigung – aus, so dass sich ein Antrag auf Entschädigung erforderlich macht.

Dieses Hinhalten durch die zeitliche Verschleppung des Rehabilitierungs- und Entschädigungsprozesses ist für die SED-Opfer, die in der DDR geblieben sind, also mit fatalen vermögensrechtlichen Folgen verbunden. Dagegen wurde für die Ansprüche von Bundesbürgern auf Vermögenswerte in der DDR bereits vor dem Einigungsvertrag, nämlich am 15. Juni 1990, die „Gemeinsame Erklärung“ über die offenen Vermögensfragen abgeschlossen. Daraus geht der Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ hervor, der nach dem noch von der Volkskammer der DDR in Kraft gesetzte Vermögensgesetz zur Umsetzung kam! Das Vermögensgesetz ist durch den Einigungsvertrag in Bundesrecht überführt worden und ermöglichte dem westdeutschen Bürger eine umgehende Antragstellung auf Wiedergutmachung von teilungsbedingten Unrecht. Somit war zeitnah die Rückgabe von Vermögenswerten möglich, die aus rechtsstaatlicher Sicht als nicht hinnehmbar erschienen.

Dagegen konstatierte das Bundesjustizministerium ausdrücklich: Das Recht auf Rückübertragung ist auf die Zwangsausgesiedelten nicht anzuwenden! Diese Festlegung führte dazu, dass man ihre Anträge nach der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 11.07.1990 in den neu gebildeten Vermögensämtern auf Eis legte oder gleich ablehnte. Durch diesen Umstand wurde, wie bereits erwähnt, das Vermögen der Zwangsausgesiedelten regelrecht noch verschleudert bzw. juristisch formuliert – noch begünstigt, das es Dritte immer noch redlich erwerben konnten. Diesen verhängnisvollen Umstand, nämlich das die erlassenen Entschädigungsregelungen zu kurz greifen, zumal nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erst ab 1994 ein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden kann, verdeutlichen die Ministerpräsidenten mit der Bundesratsinitiative.

Ein Beispiel soll den finanziellen Schaden verdeutlichen:

Zwangsausgesiedelter besaß 12 ha Nutzfläche, die nach der Wiedervereinigung eine jährliche Pacht von ca. 1.800 DM eingebracht hätte; wegen keiner zeitnahen Rückgabe beträgt der Schaden nur für den Zeitraum von 1990 bis 1995 = 9.000 DM (150,00 DM monatlich angesetzt).

Ebenso waren 2 Geschäftshäuser im Besitz, die nach der Wiedervereinigung monatliche Mieteinnahmen von ca. 1.000 DM eingebracht hätten; hier macht der Schaden für den gleichen Zeitraum 60.000 DM aus.

Diese Einnahmen sind an den Staat als Eigentümer geflossen.

Werte Abgeordnete des Deutschen Bundestages, sehr geehrte Damen und Herren, besonders verletzend ist staatliches Unrecht. Damit die damit verbundene menschliche Enttäuschung besser nachvollzogen werden kann, möchte ich auf die Dimension der Folgen aus den Gesetzeslücken eingehen, die sich besonders als schwerwiegende Härten bzw. als „nachwendebedingtes-Folgeunrecht“ auf die Zwangsausgesiedelten auswirken. Danach werden Sie mir hoffentlich nicht nur zustimmen, dass dagegen schon längst hätte gehandelt werden müssen, sondern auch beschließen, die Umsetzung der Bundesratsinitiative als politische sowie gesetzgeberische Herausforderung anzunehmen.

Noch im Gründungsmonat Mai 1990 des BdZ führte eine Beratung im Innenministerium zu dem Ergebnis, dass den Zwangsausgesiedelten Unrecht geschehen ist, so dass ein Anspruch auf Rehabilitation besteht. Ebenso arbeitete der BdZ eng mit dem Justizministerium der DDR zusammen; brachte sich auch über den Rechtsausschuss in den Erlass des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 (RehaG-DDR) ein. Danach wurden die Zwangsaussiedlungen als Verletzung verfassungsmäßig garantierter Grundrechte gewertet, denn die Betroffenen hätten zur Durchsetzung politischer Ziele erhebliche Nachteile erlitten, so dass ein Anspruch auf Rückerstattung der entzogenen Vermögenswerte besteht. Jedoch galt nach dem Einigungsvertrag dieser Passus leider nicht als fortgeltendes Recht! Ihnen wurde der zuvor erkämpfte Rechtsanspruch auf Rehabilitation sowie Wiedergutmachung genommen, trotz der Tatbestände:

- Zwangsaussiedlung, Verlust der Heimat sowie Enteignung des Besitzes/Vermögens
- Diskreditierung des Rufes durch Verbreitung von Gerüchten auch an dem zugewiesenen Wohnort/Verweigerung der Ausbildung/Zuweisung von „gering entlohnten“ Arbeitsplätzen
- Untergraben des Selbstvertrauens durch die Staatssicherheit/gefühlte staatlich intendierte Kontrolle, Bespitzelung, Überwachung und Zersetzung.

Neben der tiefgreifenden Veränderung der Vermögenssituation führte dieses Schicksal auch zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Gesundheit sowie des beruflichen Werdeganges. Die Folgen der Zwangsaussiedlung sind nach wie vor schwerwiegend. Dazu gehören ebenso psychische Krankheitsbilder, denn das erlittene Trauma wirkt bis an das Lebensende. Kaum ein Opfer tritt als Zeitzeuge auf, um nicht zusätzlich seelisch erschüttert zu werden.

Die Zwangsausgesiedelten waren also trotz Wiedervereinigung ohne Rechtsposition für die Rückgabe des zu diesem Zeitpunkt am Zwangsaussiedlungsort noch vorhanden gewesenen Eigentums.

Die zu diesem Zeitpunkt noch bestandene Hoffnung auf eine umgehende Wiedererlangung der enteigneten Vermögenswerte zerbrach!

Aufgrund der Erkenntnis, dass sich die Gerechtigkeitserwartungen nicht im Selbstlauf realisieren lassen werden, musste der BdZ nunmehr dafür kämpfen, um von der Bundesregierung als SED-Opfer gesetzlich anerkannt zu werden. Obwohl das Rehabilitierungsgesetz der DDR bekannt war und demzufolge auch die Wertung der Zwangsaussiedlungen als Verletzung verfassungsmäßig garantierter Grundrechte, baute das Bundesjustizministerium das Schreiben vom 10.02.1992 an den BdZ auf Lügen auf: „Von dem noch von der Volkskammer verabschiedeten Rehabilitierungsgesetz konnten die Regelungen für all jene Fälle nicht übernommen werden, in denen Unrecht durch Maßnahmen der Verwaltungsorgane der früheren DDR zugefügt wurde. In diesem Bereich war die tatsächliche Ausgangslage sehr unübersichtlich. Es ist jetzt dem Gesetzgeber vorbehalten, die geltenden Regelungen zu überprüfen und ggfls. zu ändern.“ Erst auf Drängen des BdZ nahm der damalige Bundesjustizminister Herr Kinkel am 17.02.1992 an einem Kongress teil und bestätigte endlich, dass es sich bei den Zwangsaussiedlungen um Akte politischer Verfolgung gehandelt hat und sagte zugleich 1.500 Betroffenen eine gesetzliche Grundlage zu, damit enteignete Häuser und Grundstücke zurückbekommen werden können. Damit werde jedoch ein Wehmutstropfen verbunden sein, denn zu DDR-Zeiten vom Staat erworbenes Eigentum von Zwangsausgesiedelten wird nicht zurückgegeben. Deshalb erhält nach dem Vermögensgesetz der Ex- bzw. Vorbesitzer eine Entschädigung, wenn zuvor eine von der DDR erhaltene Entschädigungssumme 2:1 zurückgezahlt wird. Für das Inkrafttreten dieser gesetzlichen Bestimmungen werde noch die Zustimmung vom Bundesfinanzminister benötigt. ► Diese Zusage hat sich jedoch über weitere drei Jahre hingezogen.

Die Rehabilitierung sowie Entschädigung der Zwangsausgesiedelten wurde nicht in das am 4. November 1992 in Kraft getretene 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (1. SED-UnBerG) aufgenommen, sondern in das am 3. Juni 1994 erlassene zweite Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht. Das Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die darin anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG) sind ebenso in diesem Gesetz enthalten. Nach dieser gesetzlichen Grundlage sind die Zwangsaussiedlungen der DDR mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar. Gleiches gilt für die Eingriffe in Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit den Zwangsaussiedlungen stehen. Die Rechtsposition, Entschädigungsansprüche geltend machen zu können, erlangten die Zwangsausgesiedelten somit erst mit der Anerkennung als SED-Opfer nach dem VwRehaG.

Im Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) wurde mit Artikel 1 das Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (EntschG) beschlossen. Unfassbar für die Zwangsausgesiedelten, denn dieses Gesetz greift, wenn eine Rückgabe der enteigneten Vermögenswerte nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) ausgeschlossen ist. Danach ist zwar auch für die Zwangsausgesiedelten eine Rückgabe vorrangig zu prüfen, aber wie bereits erwähnt, bedingt die zu spät erlangte Rechtsposition einen Antrag auf Entschädigung. In diesem Zusammenhang darf die seelische Belastung der Betroffenen nicht unerwähnt bleiben, wenn nachstehende Umstände eine Rückgabe verhindern:

- einst überführt in das DDR-Volkseigentum, durch die Wiedervereinigung
- Übernahme durch den Bund
- Verkäufe an „staatsnahe“ Bewohner des Grenzgebietes, die sich
- selbst noch nach der Wiedervereinigung fortsetzten.

Hinzu kommt nicht nur die Fassungslosigkeit über die Entscheidung der Bundesregierung, dass eine Entschädigung frühestens ab 1. Januar 2004 erfolgen wird, sondern auch die Bestürzung über die Berechnungsmodalitäten, die zum Erlass eines sogenannten „NULL-Bescheides“ führen.

Die Taktlosigkeit macht folgendes Beispiel für ein zu entschädigendes Wohnhaus deutlich: Als Berechnungsgrundlage ist der Wert des Hauses vor der Zwangsaussiedlung maßgebend (Einheitswert von 1934) und wird gemindert um den Verkehrswert des rückgebbaren Feldes oder Waldes zum Zeitpunkt der Rückgabe. Der sich dadurch ergebende Minusbetrag wird lt. Entschädigungsbescheid „großzügiger Weise auf -NULL- gesetzt“, also nicht an die Bundesregierung zu zahlen. Diese Berechnungsmodalitäten bedingen Härtefälle, die nach wie vor zu beklagen sind. Deshalb würde die mit der Bundesratsinitiative vorgeschlagene gesetzliche Einmalzahlung die defizitären Auswirkungen der Entschädigungsregelungen lindern. Eine derartige Benachteiligung hätte bereits durch einen Querverweis mit folgendem Wortlaut erfolgen müssen: Ergibt die Entschädigung einen Minusbetrag, muss die Entschädigung pauschaliert vorgenommen werden, um den Erlass eines „NULL-Bescheides“ zu verhindern. Dennoch hat man diese unangebrachte bzw. würdelose Berechnung zugelassen sowie zuvor noch die Zahlung der DDR-Entschädigung 2:1 an den Entschädigungsfonds gefordert. Die wiederholt gestellte Frage, was eigentlich mit dem Geld der entschädigungslosen Zwangsausgesiedelten erfolgt ist, blieb jedoch bis heute seitens der politischen Entscheidungsträger unbeantwortet.

Die Sicherstellung der Folgeansprüche in dieser Form kann für die Zwangsausgesiedelten nicht als eine angemessene Wiedergutmachung gewertet werden. Die Umsetzung des EntschG bedingt Unrecht durch den Rechtsstaat, das ich mit folgenden Aspekten nochmals zusammenfassen möchte: Nach dem VermG sind diskriminierende Eigentumsentziehungen rückgängig zu machen. Kann die Rückübertragung bei redlichem Erwerb der Vermögenswerte durch Dritte nicht erfolgen, ist an den Berechtigten nach § 9 VermG eine Entschädigung zu leisten. Das Gesetz gibt also vor, dass ein Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn unter der Verantwortung der DDR Vermögensverluste eingetreten sind. Das EntschG ist für die Höhe und die Ausgestaltung des Anspruches auf Entschädigung maßgebend. Jedoch sind die Parameter für die Berechnung nicht nur „defizitär“, sondern ebenso unvereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Nach dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz wird dem Gesetzgeber bei dem gesetzlich zu begründenden Ausgleichsanspruch zwar ein weiter Spielraum für die Art und den Umfang der Wiedergutmachung eingeräumt, dennoch muss ausgehend von der Rechtsstaatlichkeit eine materielle Gerechtigkeit erreicht werden.

Nach dem Rechts –oder Sozialstaatsprinzip besteht die Verpflichtung, dass die Höhe der Entschädigung nicht gegen den Sozial-und Rechtsstaatsgrundsatz verstößt, was auf den Erlass eines „NULL-Bescheides“ nicht zutrifft. Ebenso sind Wertscheren zwischen einer Wiedergutmachung durch Rückgabe oder durch eine Geldwertentschädigung verfassungsmäßig bedenklich, denn das gleiche Unrecht soll doch durch Restitution/Entschädigung wiedergut gemacht werden. Es bedarf einer Gleichbehandlung, da die zugrunde liegenden Vermögensschäden dem gleichen Lebensbereich angehören. Durch die derzeitigen gesetzlichen Auswirkungen für die Zwangsausgesiedelten erfüllt der Rechtsstaat nicht die Anforderungen des Willkürverbots. Dies beweist nicht nur folgender Sachverhalt: Bei der Entschädigung für ein enteignetes Wohnhaus wird der aktuelle Verkehrswert von rückübertragenen Vermögenswerte in Abzug gebracht. Erneut kommt es zu einer analogen Kürzung, wenn zugleich auch eine Entschädigung für den enteigneten Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb zu berechnen ist. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes muss ebenso beanstandet werden, da das Entschädigungsgesetz auch auf Berechtigte zutrifft, die kein gesetzlich anerkanntes Opfer des SED-Unrechtsregimes sind. Diese Gleichbehandlung verstößt gegen das Grundgesetz. Ein Grund für die fehlende Differenzierung ist nicht erkennbar.

Sehr geehrte Damen und Herren,
ob die bisher vernachlässigte SED-Opfergruppe den Wettlauf mit den politischen Entscheidungsträgern überhaupt noch gewinnen kann, ist keineswegs sicher! Sicher ist aber, dass die Zwangsausgesiedelten ihn verlieren werden, wenn nicht gehandelt wird und zwar jetzt sofort! Dem dramatischen Zustand, dass die Zeit für das Aufbringen des erforderlichen politischen Willens davon läuft, muss ein Ende gesetzt werden! Lassen Sie sich deshalb wachrütteln und ergreifen für die noch Lebenden die Chance sich dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung ebenso die Eilbedürftigkeit erkennt und endlich die Folgen aus den bestehenden Gerechtigkeitslücken behebt.

In wenigen Tagen feiert Deutschland den 29. Jahrestag seiner Wiedervereinigung. Dies wird wiederum Anlass sein, im Rahmen eines Festaktes an die glücklich überwundene Diktatur zu erinnern. Doch es wäre am 3. Oktober 1990 nie zur Wiederherstellung der deutschen Einheit gekommen, wenn nicht im Herbst 1989 Hunderttausende in den Städten der DDR für eine grundlegend andere Zukunft demonstriert hätten.

Mit diesem friedlichen Aufbruch verbanden die Zwangsausgesiedelten aus den Grenzgebieten entlang der innerdeutschen Grenze zugleich den Herzenswunsch, endlich über den Terror des SED-Staates gegen Teile der eigenen Bevölkerung sprechen zu können.

Im Unrechtsstaat DDR kamen neben Gefängnissen und der Berliner-Mauer weitere mannigfaltige Willkürmaßnahmen zum Einsatz. Durch politische Repression wurden ca. 12.000 Menschen zwangsausgesiedelt, deportiert in das Landesinnere der DDR. Die stabsmäßig organisierten Aktionen erfolgten unter Decknamen, vorgegeben durch das Ministerium für Staatssicherheit und gehören zu den brutalsten Maßnahmen im Zuge der Grenzsicherung durch das SED-Regime. Die erste Aktion am 5. Juni 1952 „Ungeziefer“ zu nennen und verschiedene Bezeichnungen für die zweite Aktion am 3. Oktober 1961 (z.B. „Festigung“ oder auch „Kornblume“) gewählt zu haben, bedingen eine Verhöhnung der Zwangsausgesiedelten! Für den Aufbau eines mörderischen Grenzregimes schreckte die DDR vor keinem Mittel zurück und stürzte die Zwangsausgesiedelten in kaum zu beschreibende seelische und materielle Not. Menschenunwürdig, mit Lastwagen/Güterzügen transportierte man sie an entlegene Orte ab, brachte sie in den zugewiesenen Wohnorten notdürftig unter; diesen Bestimmungsort erfuhren sie erst bei Ankunft. Man entwurzelte sie gnadenlos und nahm ihnen jegliche Hoffnung auf eine gesicherte Zukunft. Aufgrund dieser Tragödie suchten nicht wenige Zwangsausgesiedelte noch in der Heimat den Freitod, sondern auch am zugewiesenen Ort sahen darin noch einige Opfer für die erlittene Brutalität sowie Inhumanität eine Lösung.

Die bereits vergangene Zeit hat auch bei mir nicht dazu beigetragen, dass erlittene Leid zu mildern. Aber wie erlebt und geht gerade ein Kind mit so einem Schicksal um, vor allem wenn es beschämt wird – es lernt, sich schuldig zu fühlen und wenn es verspottet wird – es lernt, schüchtern zu sein! Ich war 10 Jahre alt, als ich beschämt und verspottet wurde! Ich habe am Morgen des 03. Oktober 1961 um halb sieben Uhr mein Zuhause, meine Freunde, mein damals geführtes Leben verloren, weil meine Eltern bespitzelt und denunziert worden sind.

Bei meinen Erinnerungen an diesen Schicksalstag unserer Familie denke ich an den Kindergottesdienst, den ich mit meinem 7-Jahre alten Bruder vor Beginn der Schule besuchte. Wir wollten im Anschluss unsere Schultasche von zu Hause holen und zur Schule gehen. Doch leider kam es anders. Der Anblick der Lastkraftwagen vor unserem Elternhaus ließ uns verstummen und nahm uns von einem Moment zum anderen unsere kindliche Unbeschwertheit, erst recht als wir das Haus betraten. Wir sahen viele fremde Menschen und unsere Mutter mit dem vierjährigen Bruder auf dem Arm weinte und versuchte uns verständlich zu machen, dass wir aus Geisa weggehen müssen. Wohin uns die fremden Menschen bringen werden, konnte sie uns nicht sagen. Die noch vor wenigen Minuten empfundene Gemeinschaft mit gläubigen Menschen meiner Heimatstadt, und die daraus empfundene Sicherheit, war plötzlich nicht mehr da. Ich fühlte mich von der Welt verlassen! Während des Abtransportes wurden wir als Familie getrennt. Meine Mutter und ich wurden durch unsere Straße abgeführt, bis zu einem Fahrzeug, in dem außer uns noch 6 Polizisten saßen. Weinend auf dem Weg zu diesem Transportfahrzeug, ich klammerte mich an meine Mutter, mussten wir an damaligen Bewohnern der Stadt Geisa vorbeigehen. Es waren sehr viele Menschen rechts und links der Straße entlang zu sehen. Manche weinten, doch überwiegend herrschte Stille, Schweigen. Wie sehr hätte ich mir ein Wort gewünscht, ein Zeichen der Anteilnahme. Warum schauten so viele Menschen zu? Warum blieben sie stumm? Warum sagte keiner, "Lasst den Blödsinn! Es sind angesehene Bürger!" Das schweigende Zusehen wirkte auf mich als Zehnjährige wie eine Zustimmung der Maßnahme.

Die Trennung von Geisa, meiner Geburts- und Heimatstadt, in der ich bis zu diesem Tag meine Kindheit verbrachte, gehört zu den schwierigsten Erfahrungen, die ich bisher in meinem Leben gemacht habe. Nicht nur der Verlust meiner Heimat, auch die Trennung von meinen Verwandten, Freunden, von allem, was mein damaliges Leben ausmachte, verursachte ein Gefühl von Trauer und Angst. Diese Gefühle bezogen sich auch auf den zugewiesenen Wohnort, denn in Ilmenau musste ich mich mit gravierenden Veränderungen auseinandersetzen - meine Kindheit war über Nacht beendet!

Besonders schwerwiegend war für mich die Aussage einer Frau, die im gegenüberliegenden Haus in Ilmenau wohnte und uns Kinder nach der Ankunft zu sich nahm, uns mit Essen und Getränken versorgte, aber auch tröstete bis uns die Eltern abholten. Sie gab gegenüber meinen Eltern zu verstehen, dass man 3 Tage zuvor nicht nur ihr, sondern auch weiteren Familien in der Nachbarschaft gesagt habe, es zöge gegenüber eine Familie ein, die Schwerverbrecher von der Grenze sind. Deshalb solle kein Kontakt aufgenommen werden. Dies brannte sich tief in meine Kinderseele ein und schmerzt noch heute.

Neben den großen psychischen Belastungen, welche damit verbunden waren, lernte ich jedoch auch durch die Unterstützung meiner Eltern, mich dem zu widersetzen und Zivilcourage zu beweisen. Menschen mit Respekt zu begegnen, ist meine Lebensphilosophie. Wenn jemandem Unrecht geschieht, mische ich mich ein. Erst als Jugendliche und junge Frau habe ich die Zusammenhänge zwischen diesem Schicksal und den Gefühlen, wie Leere, Lähmung, Hilflosigkeit, Wertlosigkeit und Zorn erkannt und gelernt, mich damit auseinanderzusetzen.

Durch das tiefgreifende Erlebnis der Zwangsaussiedlung wurde das Leben unserer Familie aus der Bahn geworfen, hat uns die Existenz genommen. Die neue Arbeitsaufgabe meines Vaters bestand darin, mit dem LKW Kohlen innerhalb von Ilmenau auszufahren. Das war ein gewaltiger Einschnitt in seiner Erwerbsbiographie! Deshalb bin ich meinen Eltern sehr dankbar, dass sie nicht resignierten.

Das Wertefundament verdanken wir Kinder ebenfalls unseren Eltern. Sie standen uns zur Seite, nahmen uns die Angst, machten uns immer wieder Mut und zeigten uns unsere Stärken auf.

Belastend kamen aber die Schuldgefühle hinzu, die aus dem Schweigen resultierten, das man uns befohlen hatte und so haben wir geschwiegen, - **fast 29 Jahre lang!**

Unter dem Schicksal der Zwangsaussiedlung leide auch ich trotz der bereits vergangenen Zeit noch heute. Mit diesem Schicksal sind Erfahrungen verbunden, die mein Leben lang in Erinnerung bleiben. Man kann sie Grenzerfahrungen nennen, denn sie scheinen oftmals die Kraft des Lebens zu übersteigen. Trotz der psychischen Belastung fühle ich mich als Präsidentin unseres SED-Opferverbandes ermutigt, mich für die betroffenen Menschen der verbrecherischen Zwangsaussiedlungsaktionen der SED-Diktatur einzusetzen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

verzögertes Recht ist verweigertes Recht, sagt eine alte britische Rechtsweisheit.

Gerechtigkeit und Rechtsstaat gehören zusammen. Um dies erfahren zu können, sind die Zwangsausgesiedelten auf ihren politischen Willen angewiesen – auf den Willen, nicht länger mit Problemen leben zu müssen, von denen sie wissen, dass sie gelöst werden könnten! Die Glaubwürdigkeit der Parlamentarier wird doch daran gemessen, ob sie es mit dem, für was sie eintreten, ernst meinen!

Deshalb bringen Sie den notwendigen Mut auf, endlich für die Zwangsausgesiedelten aufzustehen und zu sagen, lasst uns der Bundesratsinitiative folgen und die Voraussetzungen für die Umsetzung schaffen. Dies wäre angesichts der Schwere der erlittenen Verfolgungsmaßnahme ein sichtbarer Ausdruck für den besonderen Wert, den unsere Gesellschaft den Menschen beimisst, die durch die Diktatur der SED willkürliches Unrecht erfahren haben.

Abschließend möchte ich Herrn Wolfgang Clement, Bundeswirtschaftsminister a.D. zitieren. Mit ihm tauschte ich mich wiederholt über die aktuelle Situation der Zwangsausgesiedelten aus. Er äußerte mir gegenüber: „Ich kann partout nicht begreifen, dass Menschen, deren politische Verfolgung vom Bundesjustizministerium als „exzeptionell“ eingestuft wurde, völlig oder fast völlig ohne angemessene Entschädigung bleiben sollen. Die sogenannten „Nullerbescheide“, die ich durch die erwähnten Erkundigungen bestätigt bekam, kann ich vor diesem Hintergrund nur als ► bürokratische Missgeburten ◀ bezeichnen. Sie gehören schlicht aus der Welt geschafft.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!